

Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter
Band: 89 (2014)

Artikel: Badener "Vetterliwirtschaft" anno 1711 : "Vor dem Gesetz sind alle gleich, aber einige sind gleicher als die andern"
Autor: Streif, Klaus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-391531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Badener «Vetterliwirtschaft» anno 1711

«Vor dem Gesetz sind alle gleich, aber einige sind gleicher als die andern»¹

Der Grundsatz «*ius respicit aequitatem*» (Das Recht achtet auf Gleichheit) gilt – abgeleitet vom Begriff der «*Isonomia*» (Gleichgewicht, Ebenbürtigkeit) beziehungsweise der «*Isegoria*» (gleiches Recht, gleiche Redefreiheit) im antiken Griechenland – schon seit altrömischer Zeit. Zusammen mit dem auf jüdischen Wurzeln² beruhenden christlichen Gedankengut der «Gleichheit vor Gott» setzte sich die Idee der Rechtsgleichheit aller Menschen im Zeitalter der Aufklärung ab etwa der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehr und mehr durch und fand spätestens seit der französischen Revolution Eingang in die Grundgesetze aller Staaten und Staatengemeinschaften.³

Und dennoch sind bis heute – wie das im Titel erwähnte Zitat belegt – viele Leute der Meinung, dass bei Weitem nicht alle Personen von der Justiz gleich behandelt werden. Gemeint ist damit der Begriff «*Nepotismus*»,⁴ der im engeren Sinn für «*Verwandtenbegünstigung*» (auf Schweizerdeutsch «*Vetterliwirtschaft*») steht, sich aber im Lauf der Zeit zu *Begünstigung im Allgemeinen* gewandelt hat. Der im Folgenden geschilderte Fall zeigt, dass es sich dabei keineswegs um ein Phänomen aus neuerer oder gar neuester Zeit handelt.

Betrugsklage des Abts von Wettingen gegen einen Badener Notar

Laut Ratsprotokoll vom 7. August 1711 teilte Johann Ulrich Dorer⁵ dem Stadtrat von Baden mit, der Kanzler des Klosters Wettingen, Johann Franz Joseph Stulz,⁶ sei bei ihm gewesen und habe im Auftrag von Abt Franziskus Baumgartner⁷ Klage gegen den Badener Notar Caspar Bodmer erhoben. Dieser habe «sein Sigill undt Cantzley Subsignatur missbraucht, undt damit ein falschen gültbr[i]f [Grundpfandverschreibung] zu G[ulden] 700 helffen machen». Des Weiteren sei der Abt der Meinung, «das[s] mit hhn Landtvogt solle geredt werden, umb von Ihme zue vernnem-

men was er mit d[e]s Pauern d[a]s Ihme helffen diesen falschen erb machen undt disi G 700 empfangen zue thun gestimmt».⁸

Das war eine schwerwiegende Anschuldigung, zu der zweierlei anzumerken ist:

Zum einen stellt sich die Frage, wieso der Abt von Wettingen beim Badener Stadtrat Klage einreichen liess und gleichzeitig vorschlug, auch die Meinung des Landvogts einzuholen. Die Antwort darauf ist relativ einfach: Der Wettinger Abt verfügte lediglich über die sogenannte «Niedrige Gerichtsbarkeit». Das heisst, dass er bei geringen Vergehen befugt war, Geldbussen oder kurze Haftstrafen, in religiösen Angelegenheiten auch Kirchenstrafen zu verhängen. Sobald es sich aber um gröbere Vergehen handelte, fielen diese in die Zuständigkeit der «Hohen Gerichtsbarkeit», die auch «Blutgericht» genannt wurde. Und dafür gab es damals gleich zwei Instanzen: einerseits jene der Stadt Baden, die seit 1379 durch einen Erlass von König Wenzel von Luxemburg über einen eigenen Gerichtsstand verfügte, der von Kaiser Sigismund im Jahr 1431 um den «Blutbann» erweitert und von den nachfolgenden Königen und Kaisern immer bestätigt wurde.⁹ Andererseits war seit der Eroberung der Grafschaft Baden durch die Eidgenossen im Jahr 1415 der jeweils amtierende Landvogt der Gemeinen Herrschaft aufgrund eines streng geregelten Verfahrens oberster Gerichtsherr für alle groben Vergehen ausserhalb der Stadt Baden.

Zum andern interessiert natürlich die Frage, wie es mit dem angeschuldigten Caspar Bodmer weiterging. Dazu muss man wissen, dass Betrug damals als ein äusserst schweres Vergehen galt und mit den Schuldigen generell kurzer Prozess gemacht wurde: Sie wurden ohne viel Federlesens auf dem entsprechenden Richtplatz geköpft oder in schweren Fällen sogar – zuvor oder danach – gerädert.¹⁰ Im konkreten Fall geschah aber nichts dergleichen, obwohl kurz darauf noch weit Schlimmeres ans Licht kommen sollte. Der Angeschuldigte wurde zwar offenbar umgehend im (Stadt-)Turm inhaftiert. Weil er aber einem alteingesessenen und hoch angesehenen Badener Bürgergeschlecht entstammte – ein gleichnamiger Vorfahr war beispielsweise einer der vier von der Tagsatzung ernannten offiziellen Schreiber («notari» genannt) bei der berühmten Badener Glaubensdisputation von 1526 zwischen dem protestantischen Zwingli-Vertreter Oekolampad und dem Jesuiten Dr. Johannes Eck gewesen – geschah vorerst nicht viel mehr. Dies änderte sich aber wenige Wochen später drastisch.

An der Sitzung vom 26. August 1711 legte Schultheiss Caspar Ludwig Schnorff¹¹ dem Stadtrat zwei Schreiben vor, die Caspar Bodmer an «Pater Ansellm zue Einsidlen» geschickt hatte. Darin wurde der Bruder des Schultheissen, Franz Carl



Der Badener Pranger am Löwenplatz: «Ans Halseisen gestellt» ist auf dieser per 16. Oktober 1582 datierten Illustration aus der «Wickiana» aber nicht der Betrüger Caspar Bodmer, sondern ein Mann aus Augsburg, der über die tags zuvor erfolgte Umstellung vom julianischen auf den gregorianischen Kalender gelästert hatte. Ihm wurde zur Strafe die Zunge längs aufgeschnitten. Foto Zentralbibliothek Zürich, MS F 33, fol. 191^v.

Schnorff, beschuldigt, das Testament des gestorbenen Stadtschreibers Falk¹² gefälscht zu haben. Diesen Sachverhalt wollte der Rat offenbar sofort geklärt haben, denn wörtlich heisst es im Protokoll der gleichen Sitzung: «...mit mahrtrung [= Folterung] ist nun dem Caspar Bodmer vorgehalten worden umb sich darüber zue verantworten, welcher dan[n] gleich bekennt, [dass er] das schriben corrigierth, geschriben undt mit wüssen des Daniell Falcken¹³ dahin geschickt habe». Die Folterung bewirkte ferner, dass Bodmer bekannte, Franz Carl Schnorff mit seinen Schreiben Unrecht getan zu haben. Es «seye Ihme leidt, was geschehen [... und er] bete Ihne hiemit umb Verzeihung».

Zu lebenslanger Haft bei Suppe, Wasser und Brot verurteilt

Das brachte das Fass zum Überlaufen: Bodmer wurde noch einmal wegen des von ihm gefälschten Gültbriefs «examiniert», mit dem er unter Verwendung des Siegels von Prälat «Basily Sigbeg» beim «Junker Grebell von Zürich» [eine Grundpfandverschreibung] über 700 Gulden zugunsten des Wettingern Bauern «Gerhardt Hardtmeyer»¹⁴ ertrogen hatte, und dann fällt der Rat an einer zweiten Sitzung gleichentags sein Urteil:

«Sie» – gemeint sind aus Sicht des Stadtschreibers «meine gndn. hhn.» [meine gnädigen Herren] – «haben demme nach erkennt undt gesprochen, das[s] der Caspar Bodmer wegen seines so harten undt schweren fehlers morndriges tags von dem Scharfrichter in den thurm sollen abgeholt, undt von dorten zue dem haltsen gefürhet, undt ohngefehr ey guete Viertell stundt darnebst gestellt werden demme nach Ihne nemmen undt in das so genannte belis loch hinaus führen, wohin er auff sein lebtag mit Suppen, Wasser undt brodt solle zue seiner wohlverdienten straff condemnierth sein.»

Allein schon die Tatsache, dass Caspar Bodmer als überführter Betrüger nicht zum Tod, sondern (nur) zu lebenslanger Haft verurteilt wurde, muss als Gnaden-erlass bezeichnet werden. Doch es sollte noch weit besser kommen. Denn der Schreiber fährt im Protokoll der gleichen Ratssitzung übergangslos wie folgt fort: «wan aber sach wehre, das[s] er es durch den winter darinnen [gemeint ist das Belisloch (vgl. separater Text)] nit erleiden möchte, werden meine gnden hhn schon eine andere Verordnung thun.» Noch erstaunlicher ist, was danach folgt: «Nach demme dann schon Kirchenpflieger Bodmer undt des Caspar Bodmers Sohn Ihnnständig für Ihnn umb gnad gebeten, haben meine gndn hhn in consideration hh Kirchenpflieger undt der fründtschaft Ihnen mit dem Scharfrichter zue verschonen erkennt, undt befohlen, das[s] die exemtion durch beyder bettelvögt [heute wären dies Stadtpolizisten] geschehe.»

Bereits am nächsten Tag ging die Badener «Vetterliwirtschaft» weiter. Im Ratsprotokoll vom 27. August 1711 ist nämlich Folgendes festgehalten: «Dato ist die Verwandtschaft Caspar Bodmer meinen gndhn hhn erschunen, undt gebeten, das[s] man Ihme mit d[a]s standt zue d[a]s halseisen verschonen wollte, thut diß in ansehen, das[s] er von einem alten geschlecht, ein 60 jähriger mann undt weilen er ein einfallt, welcher die schwere seines Misshandels nit gefasst, worüber meine gndhr hhm Ihme arnoch [?] in disem die gnadt gethan undt verschont, das[s] er nit mehr als 2 Vater unser lang nebst d[a]s halseisen gestellt, undt als dan[n] hind[er] d[a]z Rathaus hindurch in das belisloch hinaus gefuehrth werden solle.»

Beim mehrfach erwähnten Halseisen handelte es sich um den städtischen Pranger. Dieser befand sich in Form einer Steinsäule auf dem heutigen Löwenplatz vor dem Haus «zum Rüden», das in neuerer Zeit «Walker-Haus» genannt wurde und heute die Eingangspartie des Modehauses Charles Vögele bildet. An der Säule war eine Kette befestigt, an deren Ende eine ringförmige Bride hing, die dem Delinquenten um den Hals gelegt werden konnte und der ganzen Einrichtung ihren Namen gab. An den Pranger beziehungsweise eben «ans Halseisen» gestellt zu werden, galt als grosse Schande, zumal die zahlreichen Gaffer mit Hohn und Spott nicht sparten.

Schon am 4. September 1711 hatte sich der Stadtrat erneut mit dem Fall Bodmer zu befassen, weil dessen Verwandtschaft den im Belisloch eingesperrten Betrüger offenbar mit zusätzlichen Lebensmitteln zu verwöhnen versuchte: «Dem brun[nen]meister ist alles rechts [gemeint ist von Rechts wegen] befohlen, das was man dem Caspar Bodmer etwas zue essen oder zue trinken bringe, solle er solches zueruckschickhen, undt nicht andres zuelaßen als was ihme von d[a]s Spithal [gemeint ist das spätere Altersasyl St. Anna] täglich gegeben wirdt als nämlichen anderthalb schwartze brodt undt 3 suppen; er solle aber schauen, das[s] man Ihme etwan ein laubsack undt ein alte Teckhin geben thün.»

Nur eine Woche später, am 11. September 1711, musste Caspar Bodmers Frau Maria Margaritha geb. Gubler unter Androhung rechtlicher Konsequenzen vom Stadtrat aufgefordert werden, «sich inskünftig des schmehlens wider die obrigkeit» zu enthalten.

Massive Hafterleichterungen für Caspar Bodmer

Dessen ungeachtet ging das Lobbying zugunsten Bodmers laufend und offensichtlich erfolgreich weiter. Jedenfalls beschloss der Stadtrat laut Protokoll vom 20. November 1711: «Der Caspar Bodmer solle auf bitten hin der fründtschaft [gemeint ist seiner Freunde] disen Winter hindurch an Tagen in die stuben [des Spitals] gelas-

sen, undt zue nacht in des sogenannten belis loch schlaffen. Hr Spitalherr baldinger aber ist comihision geben worden, Ihme ein schrag [gemeint ist eine hölzerne Bettstatt] machen zu laßen, damit er auch destobeßer undt wermer schlaffen könne, Ihme aber solle ein fuß schellen angelegt werden.»

Wiederum nur eine Woche später, am 27. November 1711, setzte der Rat noch einen drauf: «Dem Caspar Bodmer solle mit anlegung der fueß schellen verschont werden, doch aber solle er einmahlen aus der stuben heraus gehen, undt wohere er solches thete, werde man Ihne alsdann anschlagen [gemeint ist verhaften].»

Danach ist in den Badener Ratsprotokollen fast ein ganzes Jahr lang nicht mehr von Caspar Bodmer die Rede. Offensichtlich scheint er die Belagerung, Beschiessung und Eroberung der Stadt durch die Zürcher Ende Mai 1712 – möglicherweise ausgerechnet im Belisloch – unbeschadet überstanden zu haben, obwohl das Gebiet um das Landvogteischloss und St. Anna von Anfang an fest in Zürcher Hand war. Jedenfalls taucht Bodmers Name erst im Protokoll der Ratssitzung vom 21. Oktober 1712 wieder und zugleich letztmals auf: «Dato haben meine hhn erkennt, d[a]s der Caspar Bodmer wiederumb in d[a]s usseren Spitalh zue mueß undt brodt solle angenommen werden.» Bodmer musste also den Rest seines Lebens – auch im Sommer – nicht mehr im Verliess verbringen. Dies wird bestätigt durch einen Eintrag im «Katholischen Tauf-, Firmung-, Ehe- und Tod-Verzeichnis» von 1532 bis 1724, laut dem Caspar Bodmer am 20. Mai 1715 «in hospices badensis extra muros» (gemeint ist das so genannte «äussere Spital», also St. Anna) gestorben ist.¹⁵

Ungeklärt bleibt aber die Frage, ob die Empfehlung des Wettinger Abts befolgt und im Fall des am Gültbrief-Betrug mitbeteiligten Wettingen Bauern Gerhardt Hardtmeyer auch der Landvogt miteinbezogen wurde. In den Badener Ratsprotokollen findet sich keinerlei Hinweis darauf, und eine Spurensuche in den umfangreichen Landvogteiakten des Aargauer Staatsarchivs hat sich von vornherein als hoffnungs- beziehungsweise zwecklos erwiesen. Dies nicht zuletzt, weil ausgerechnet im Jahr 1711 der übliche Wechsel in diesem Amt erfolgte.¹⁶

uxor Jo. Conradi Falck: vitz sacrorum pie profusa
20 Maij e' iuta discessit vitz sacrorum pie profusa in hospi-
-talij extra muros Casparij Bodmer civij Badensis.
- Eundem secutus est honestus vir Jo. Henricus Herzog

Eintrag von Caspar Bodmers Tod am 20. Mai 1715 im Sterberegister der Stadtkirche Baden.
Bild Stadtarchiv Baden A 52-2, Foto Klaus Streif.

Schlussbemerkung

Bei aller hier angedeuteten oder gar offen formulierten Kritik muss den Angehörigen und Freunden von Caspar Bodmer, aber auch dem Stadtrat von Baden in dessen Eigenschaft als Justizbehörde – die heutige Gewaltenteilung gab es damals noch nicht – zugutegehalten werden, dass der betrügerische Notar bei seiner Verurteilung mit über 60 Jahren ein alter, sogar ein sehr alter Mann war. Denn die mittlere Lebenserwartung lag damals gerade mal bei 31 Jahren.¹⁷

Dank des Autors

Mein Dank gilt in erster Linie meinem Bruder Franz Streif für die Transkription der sehr schwer entzifferbaren Ratsprotokolle der Jahre 1711/12 und weiterer Akten aus den Anfängen des 18. Jahrhunderts im Stadtarchiv Baden. Ferner dem Aargauer Staatsarchivar i. R. Dr. Roman Brüscheweiler für seine praktischen Hinweise zur Erschliessung uralter Quellen, Nina Kohler vom Stadtarchiv Baden und Martin Lüdi vom Aargauer Staatsarchiv für die Suche nach den einschlägigen Akten und

deren Bereitstellung, Katrin Keller von der Aargauer Kantonsbibliothek für die entscheidenden Informationen zu den beiden Kanzlern des Klosters Wettingen mit Namen Stulz sowie den «üblichen Verdächtigen», die namentlich nicht erwähnt werden möchten, mich aber mit nützlichen Tipps bei dieser Arbeit unterstützt oder aber mein intensives Engagement mit Geduld und Verständnis begleitet haben.

Anmerkungen

- ¹ Titel einer Interpellation von Sabina Geissbühler-Strupler (SVP), Herrenschandlen, vom 4. Juni 2012 im Grossen Rat des Kantons Bern betreffend unbewilligte Kundgebungen linker Aktivisten in der Stadt Bern.
- ² Vgl. 1. Moses 18, 22–25.
- ³ Vgl. Internet unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichheitssatz> sowie unter anderem Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 8 Rechtsgleichheit.
- ⁴ Vgl. Internet unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Nepotismus>.
- ⁵ Johann Ulrich Dorer war von 1694 bis 1727 Schultheiss (Stadtammann) von Baden, bis 1721 in zweijährigem Turnus mit Caspar Ludwig Schnorff, danach abwechselnd mit Johann Jacob Wegmann. Quelle: «Das Schultheissenbuch des Stadtschreibers Joh. Beat Bodmer von Baden», herausgegeben von Walther Merz, Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1920.

- ⁶ Johann Franz Joseph Stulz (1686–1750) von Stans NW war von 1703 bis 1750 Kanzler des Klosters Wettingen. In diesem Amt folgte er direkt seinem Vater Joseph Ignaz Stulz (1658–1721) nach, der von 1693 bis 1703 Wettinger Klosterkanzler gewesen war, bevor er dann in die höchsten Nidwaldner Ämter gewählt wurde (unter anderem 1704, 1708, 1715 und 1721 als Landammann). Quellen: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) und Zurlauben-Forschungsgruppe der Aargauer Kantonsbibliothek, Aarau, sowie Staatsarchiv Nidwalden.
- ⁷ Franziskus Baumgartner von Solothurn war von 1703 bis 1721 der 38. Abt von Wettingen. Quelle: «Geschichte der Gemeinde Wettingen» von Roman W. Brüscheweiler, Anton Kottmann, Fritz Senft und Max Oettli, herausgegeben von der Ortsbürgergemeinde Wettingen, Baden Verlag 1978, Anhang: Wettinger Äbte bis zur Klosteraufhebung.

- ⁸ Bei diesen und allen weiteren in altem Deutsch gesetzten Textstellen handelt es sich um wörtliche Zitate aus den Badener Ratsprotokollen. Quelle: Stadtarchiv Baden (StAB A 11.1).
- ⁹ Vgl. «Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden» von Bartholomäus Fricker, 534ff., Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1889. Dass Baden über den «Blutbann» verfügte, zeigt sich auch im roten, horizontalen Querbalken des Stadtwappens.
- ¹⁰ Quelle: Fricker, op. cit., 537.
- ¹¹ Caspar Ludwig Schnorff war von 1675 bis 1719 Schultheiss von Baden, bis 1692 in zweijährigem Turnus mit Johan Bernhard Silbereysen, danach abwechselnd mit Johann Ulrich Dorer. Quelle: vorerwähntes «Schultheissenbuch».
- ¹² Im Jahr 1672 ist Dietrich Falk (junior?) als Stadtschreiber von Baden nachgewiesen. Er entstammte einer sehr grossen Sippe, die seit 1429 das Bürgerrecht von Baden besass und während rund 300 Jahren wichtige öffentliche und kirchliche Ämter besetzte. Quellen: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Band 3, Neuenburg 1926, 106, und «Wappenbuch der Stadt Baden und Bürgerbuch» von Walter Merz, Aarau 1920, 79ff. (Stadtarchiv Baden, StAB Y 1.1.3 und Y 1.1.12).
- ¹³ Welcher Daniel Falk Mitwisser und womöglich Anstifter der erwähnten Beschuldigung war, ist unklar. Fricker erwähnt einen Träger dieses Namens für das Jahr 1647 als Besitzer des renommierten «Hinterhofs» in den Grossen Bädern (op. cit., 294); im vorerwähnten «Wappenbuch» heisst es hingegen: «Sohn Daniel betrieb in der Stadt einen Tuchhandel».
- ¹⁴ Die drei erwähnten Namen tauchen einzig im Ratsprotokoll der zweiten Sitzung vom 26. August 1711 auf. Identifizierbar ist nur der betrogene «Junker Grebell von Zürich», nämlich als Nachkomme von Christoffel Grebel, der von 1541 bis 1565 Schultheiss in Baden war. Quellen: Stadtarchiv Baden (StAB A 11.1) und vorerwähntes «Wappenbuch».
- ¹⁵ Caspar Bodmer starb im Alter von 69 Jahren. Er war am 10. Februar 1646 als Sohn von Gregor Ulrich Bodmer und Anna Fal(c)k in der Stadtkirche Baden getauft worden. Quelle: Stadtarchiv Baden (StAB A 52-2).
- ¹⁶ Von 1415 bis 1711 wechselten sich die acht alten Orte alle zwei Jahre in genau festgelegter Reihenfolge bei der Besetzung des Landvogtamts ab (Uri war erst ab 1461 mit dabei). So war zum Beispiel von 1709 bis 1711 der Glarner Melchior Zwicky Landvogt in Baden. Ihm folgte 1711 turnusgemäss ein Berner, nämlich Hieronymus Thormann. Dieser blieb aber drei Jahre im Amt und wurde 1714 durch den Zürcher Hans Rudolf Waser abgelöst. Der Grund: Nach der Eroberung der Stadt Baden im Gefolge des Zweiten Villmergenkriegs stellten nur noch Bern und Zürich (je drei Mal) sowie anschliessend Glarus (einmal) die Landvögte in Baden, und zwar bis zum Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft im Jahr 1798. Quellen: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) und Otto Mittler «Geschichte der Stadt Baden», 2. Band, 405, Ämterlisten.
- ¹⁷ Quelle: «Zur langfristigen Entwicklung der Lebenserwartung in der Schweiz». Laufend aktualisierte Studie von Prof. Dr. François Höpflinger vom Soziologischen Institut der Universität Zürich.